

RATGEBERECKE ATB AG FÜR TREUHAND UND BERATUNG

Der Vorsorgeauftrag

Viele Verheiratete sind fälschlicherweise der Meinung, bei eigener Urteilsunfähigkeit könne ihr Ehepartner alle Angelegenheiten für sie regeln. Zwar kommt dem Ehegatten bzw. dem eingetragenen Partner auch ohne Vorsorgeauftrag ein gesetzliches Vertretungsrecht zu. Dieses ist jedoch beschränkt auf Alltagshandlungen. Für alles, was darüber hinausgeht, muss die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB) beigezogen werden. Konkubinatspartner haben gar kein gesetzliches Vertretungsrecht.

Handlungsunfähigkeit

Das im Jahr 2013 in Kraft getretene Kindes- und Erwach-



René Ammann,
dipl. Betriebsberater SIU.

Bild: pd

senenschutzrecht bietet nun die Möglichkeit, einen Vorsorgeauftrag zu erteilen. Wird eine Person handlungsunfähig, klärt die KESB ab, ob ein gültig errichteter Vorsorgeauftrag vorliegt. Wenn ja, können die im Vorsorgeauftrag bestimmten Personen anstelle der KESB handeln.

Formvorschriften

Der Vorsorgeauftrag kann von jeder volljährigen und urteilsfähigen Person für den Fall der eigenen Urteilsunfähigkeit erteilt und auch jederzeit widerrufen werden. Er muss handschriftlich erstellt oder notariell beurkundet sein. Es können eine oder mehrere vertretungsberechtigte Perso-

nen ernannt werden. Die beauftragten Personen sollten selbstverständlich Kenntnis vom Vorsorgeauftrag haben und mit ihrer Beauftragung einverstanden sein. Sinnvollerweise wird der Hinterlegungs-ort des Vorsorgeauftrags dem zuständigen Zivilstandsamt gemeldet.

Drei Bereiche

Der Vorsorgeauftrag kann für drei Bereiche erteilt werden. Beim Bereich Personensorge geht es um Unterstützung im Alltag und um Entscheide in pflegerischen und medizinischen Fragen. Zur Vermögenssorge gehört die Verwaltung von Einkommen und Vermögen. Dazu gehört etwa der Verkehr

mit Banken. Die Vertretung im Rechtsverkehr bezieht sich vor allem auf das Eingehen und Auflösen von Verträgen und die Vertretung vor Behörden und Gerichten. [pd]

**Gratis-Hotline zum Thema:
071 945 80 90**

**Freitag, 25. November 2016,
10.00 bis 12.00 Uhr**

**Montag, 28. November 2016,
10.00 bis 12.00 Uhr**

**VERTRAUEN
IN DIE ERFAHRUNG**

a tb 
ag für
treuhand und beratung

a wp 
ag züberwangen
wirtschaftsprüfung

ebnifeld 2
ch-9523 züberwangen b. wil
fon 071 945 80 90
fax 071 945 80 91
info@aftb.ch info@afwp.ch